

Nr. 932

12.03.2025

31. Jahrgang

Nummer			Seite
37/2025	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Aufweitung der Wippe im Bereich des Bebauungsplanes "Zunftstraße" in Harsewinkel Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	4877
38/2025	Kreis Gütersloh	Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Liegenschaftsvermessung für das Flurstück 100 in der Stadt Vermold, Gemarkung Loxten, Flur 5	4878

37/2025 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Aufweitung der Wippe im Bereich des Bebauungsplanes „Zunftstraße“ in Harsewinkel

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Harsewinkel plant ein neues Baugebiet „Zunftstraße“ nördlich der Wippe. Dem diesbezüglichen Entwässerungsantrag wurde seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt mit der Auflage, einen Retentionsraum für die Wippe zu schaffen. Hierfür soll das Gewässer aufgeweitet werden, indem die vorhandene Böschung bis auf 3 m an die Grundstücksgrenzen des Baugebietes versetzt wird. Die neu geschaffene Retentionsfläche zwischen alter und neuer Böschung liegt nach erfolgtem Bodenabtrag ca. 40 cm höher als die Sohle der Wippe. Für das Vorhaben hat die Stadt die Plangenehmigung nach § 68 WHG beantragt.

Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ob eine UVP-Pflicht besteht, bestimmt sich nach der Anlage 1 zum UVP. In Nr. 13.18.1 dieser Anlage ist zur Feststellung der UVP-Pflicht im vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVP vorgeschrieben.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien (Merkmale und Standort der Maßnahme) durchgeführt. Im vorliegenden Fall ist die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes maßgebliches Kriterium für die Vorprüfung. Die für das Baugebiet vorgesehene Fläche wurde bis an die Wippe intensiv ackerwirtschaftlich genutzt. Eine naturschutzfachliche Unterschutzstellung liegt nicht vor.

Die geplante Maßnahme kann nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 07.03.2025

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

Gez. Aulich

38/2025 Kreis Gütersloh

Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Liegenschaftsvermessung für das Flurstück 100 in der Stadt Versmold, Gemarkung Loxten, Flur 5.

In der Liegenschaftsvermessung
Stadt Versmold, Gemarkung Loxten, Flur 5, Flurstück 100
erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung / Abmarkung von Grundstücksgrenzen gemäß § 21 Abs.1-5 des Vermessungs- und Katastergesetzes –VermKatG NRW-, in der derzeit gültigen Fassung, den betroffenen Beteiligten der Flurstücke 21 und 22 der Stadt Versmold, Gemarkung Loxten, Flur 5, Lagebezeichnung Waldweg/In der Bauerschaft.

Die Bekanntgabe wird wie folgt durchgeführt:

Offenlegungstermin

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten wird die Grenzniederschrift in der Zeit von

Donnerstag, den 20.03.2025 bis Dienstag, den 22.04.2025
(Mo. - Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr,
Mo. - Mi. 14:00 bis 15:30 Uhr
Do. 14:00 bis 17:30 Uhr)

**in der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh,
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung, Gebäudeteil 5, Raum 2521**

ausgelegt.

Die Beteiligten werden hiermit zum Offenlegungstermin eingeladen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder

- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen die Abmarkung ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Gütersloh, den 11.03.2025

Im Auftrag

Gez.
Groppe, KVD
(Stellv. Abteilungsleiter)